Endgültige Bedingungen4

Erste Group EURO STOXX 50® Express-Anleihe III (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Equity Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Ausgabepreis: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 20.06.2014⁵

Serien-Nr.: 53

Tranchen-Nr.: 1

⁴ Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

⁵ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "Prospekt") über das Equity Linked Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") vom 18.02.2014 (einschließlich des Nachtrags vom 02.04.2014) gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**) sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1 WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

- (1) Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung "bzw. der "Nennbetrag je Schuldverschreibung") begeben.
- (2) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.
- (3) Sprache. Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2 VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

§ 3 RÜCKZAHLUNG

- (1) Vorzeitige Rückzahlung. Falls der Schlusskurs des Basiswertes an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher als die oder gleich der Rückzahlungs-Barriere ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.
- (2) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Falls keine vorzeitige Rückzahlung gemäß § 3(1) der Emissionsspezifischen Bedingungen erfolgt ist und
- (i) falls der Schlusskurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag höher als die Finale-Rückzahlungs-Barriere ist oder dieser entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle errechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,20% (der "Prozentsatz") und der Anzahl aller Bewertungstage und (y) 100,00% entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag x ((5,20% x Anzahl aller Bewertungstage) + 100,00%); bzw.

(ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und der dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

 $\frac{\text{Nennbetrag x}}{\text{Ausübungspreis}}$

"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

[&]quot;Basiswert" ist der Index.

"Bewertungstage" sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, jeweils 5 Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag. Der "Letzte Bewertungstag" ist der 13.06.2018.

"Börse" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Fälligkeitstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 20.06.2018.

Die "Finale-Rückzahlungs-Barriere" beträgt 65,00% des Ausübungspreises.

"Index" ist der EURO STOXX 50® Reuters .STOXX50E der von dem Index-Sponsor berechnet wird.

"Index-Sponsor" ist STOXX Ltd., oder jeder Nachfolger dazu.

"Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 19.06.2014 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

Die "Rückzahlungs-Barriere" beträgt 100,00% des Ausübungspreises.

"Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.

"Vorzeitige Rückzahlungstage" sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen jährlich jeweils am 20.06. eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag " wird von der Berechnungsstelle errechnet und entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,20% (der "Prozentsatz") und der Anzahl der vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstage (einschließlich des unmittelbar vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstages) (die "Maßgeblichen Bewertungstage") und (y) 100,00% und wird als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet:

Nennbetrag x ((5,20% x Maßgebliche Bewertungstage) + 100%).

§ 4 ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

- (1) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (2) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5 Marktstörungen in Bezug auf den Index

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener

Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" ist (a) für Zwecke der Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis in Bezug auf (I) eine Komponente eingetreten ist, der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse dieser Komponente (vorausgesetzt dass, wenn die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Börsenschluss ist), und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Börse" bezeichnet jede Börse, an der eine der Komponenten des Index nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, oder, nach sonstiger Feststellung durch die Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen, jede Nachfolgebörse oder jedes NachfolgeNotierungssystem oder jede Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Börsengeschäftstag" ist ein Vorgesehener Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbunden Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" ist jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Marktstörungsereignis" ist

- (a) (I) in Bezug auf eine Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von:
 - (A) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
 - (B) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
 - (C) einem Vorzeitigen Börsenschluss hinsichtlich dieser Komponente; und
 - (II) die Gesamtheit aller Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, umfasst 20 % oder mehr des Standes des Index; oder
- (b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am Bewertungszeitpunkt hinsichtlich der Verbundenen Börse endet oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf den Index besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Komponente ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Komponente am Kurs des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Komponente entfallenden Anteil des Indexkurses und (z) dem Gesamtkurs des Index.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexkurs nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Kurs des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" ist die Schließung der Börse in Bezug auf eine Komponente oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn ein

solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6 Zusätzliche Störungsereignisse

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen, individuell oder auf Portfoliobasis, aus den Schuldverschreibungen.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Abschlusstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen

rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, und/oder Erhöhte Absicherungskosten.

§ 7 Anpassungen in Bezug auf den Index

(a) Anpassungen

- (i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der "Nachfolge-Index") als der Index.
- (ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine "Index-Änderung") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "Index-Einstellung") oder (2) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den Kurs des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine "Index-Störung" (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "Index-Anpassungsgrund"), dann:

stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, bestimmt sie den betreffenden Indexkurs, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

Falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obige(n) Vorschrift(en) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Indexanpassungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "Relevante Berechnung"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "Korrigierte Indexkurs") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexstand als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁷ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁸ Nicht anwendbar Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

Wertpapierkennnummer (WKN) EB0EAM

☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Index	Bildschirmseite
EURO STOXX 50®	Reuters .STOXX50E

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Nicht anwendbar Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schaffung/Emission der genehmigt Schuldverschreibungen bilden 26.11.2013

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 26.11.2013 und vom Aufsichtsrat am 19.12.2013

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen dfür die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 50.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche

⁷ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁸ Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der Bei Daueremissionen entspricht die das Angebot vorliegt und Antragsverfahrens

Beschreibung Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 22.05.2014 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

und/oder maximale der Wertpapiere oder EUR 1.000 (ausgedrückt als Anzahl aggregierte Anlagesumme)

Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe entspricht

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Die Zahlung des Kaufpreises und die und ihre Lieferung

Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Die Ergebnisse eines Angebotes von Termins für die öffentliche Bekanntgabe Angebotsergebnisse

der Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, Oesterreichischen Kontrollbank AG Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Ausübung Verfahren für die eines Vorkaufsrechts. die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

etwaigen Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Die Zeichner erfahren von der ihnen den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit zugeteilten dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung Schuldverschreibungen begonnen werden kann.

Menge an durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 100,00% wobei Preises, zu

voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 0,50% Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem 1,00% des Nennbetrages (die Höhe Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während Angebotszeitraumes des auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein) PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse Finanzdienstleister in des globalen Angebots oder einzelner Teile des Österreich Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots Vertriebsmethode |X|Nicht syndiziert Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Managers Manager Nicht anwendbar Feste Übernahmeverpflichtung Ohne feste Übernahmeverpflichtung Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös Management- und Übernahmeprovision Verkaufsprovision Andere Gesamtprovision BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN Börsenzulassung(en) Ja

- 11 -

Frankfurt am Main

Regulierter Markt

Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

Freiverkehr

П

		Stuttg	art
			Regulierter Markt
			Freiverkehr
	X	Wien	
			Amtlicher Handel
		X	Geregelter Freiverkehr
		Ande	re Wertpapierbörse
Term	in der	Zulas	sung(en) am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)
	Gesch Hande		Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar
	Märkt Schul Wertp zugela	e, an dversc apierk	imtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar denen nach Kenntnis der Emittentin chreibungen der gleichen ategorie, die zum Handel angeboten oder werden sollen, bereits zum Handel sind
	Zusag und L	ge als ₋iquidit Besch	Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind ät mittels Geld- und Briefkursen schaffen, reibung des wesentlichen Inhalts ihrer
ZUSÄ	TZLIC	HE IN	FORMATIONEN
Ratin	g		
	Die S	chuldv	erschreibungen haben kein Rating.
Verka	ufsbe	schrä	nkungen
	TEFR	Α	
	X	TEFR	AC
		Weite	re Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar
Zusti	mmun	g zur '	Verwendung des Prospekts
	Weite Wertp	rveräu apiere	itraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des ßerung oder endgültige Platzierung von Prospektes en durch die Platzeure oder weitere nediäre erfolgen kann
	Weite Prosp		edingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 20.06.2014) erforderlich sind.

Von: Im Auftrag	Von: Im Auftrag

ANHANG

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN BEZOGEN AUF DEN/DIE BASISWERT(E)

Der EURO STOXX 50® Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von gegenständlichen Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den gegenständlichen Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von diesen Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von Schuldverschreibungen dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® und den im EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
 - Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen dem Emittenten und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "Schlüsselinformationen" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A.Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweis

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Equity Linked Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzes stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung des
Emittenten oder der
für die Erstellung des
Prospekts
verantwortlichen
Person zur
Verwendung des
Prospekts für die
spätere
Weiterveräußerung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "Finanzintermediäre") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung

oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endaültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

A.2 Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Schuldverschreibungen Platzierung der Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

A.2 Deutlich
hervorgehobener
Hinweis für die
Anleger, dass
Informationen über
die Bedingungen des
Angebots eines
Finanzintermediärs
von diesem zum
Zeitpunkt der
Vorlage des
Angebots zur
Verfügung zu stellen
sind

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "**Erste Group**" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

B.2 Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung

Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank

der Gesellschaft

B.4b Alle bereits
bekannten Trends,
die sich auf den
Emittenten und die
Branchen, in denen
er tätig ist,
auswirken.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

B.10 Art etwaiger
Ein-schränkungen
der
Bestätigungsvermerke
zu den historischen
Finanzinformationen

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und Tochterunternehmen und ihren Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Österreich. eská spo itelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercial Român in Rumänien, Slovenská sporite a in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse. anderen Sparkassen Haftungsverbunds, Erste Group Immorent und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Group und ist das Spitzeninstitut Erste österreichischen Sparkassensektors.

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.

Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

in Millionen Euro	31.12.2013	31.12.2012
Summe der Passiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor	374	801
Steuern		
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den	61	483
Eigentümern des		
Mutterunternehmens		
zurechenbar		

Quelle: Geprüfte konsolidierte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012

in Millionen Euro	31.12.2012	31.12.2011
Summe der Aktiva	213.824,0	210.006,3
Kapital	16.338,5	15.180,0
Zinsüberschuss	5.235,3	5.569,0

Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	801,2	(322,1)
Jahresgewinn/-verlust	631,0	(562,6)
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	483,5	(718,9)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2011

in Millionen Euro	31.3.2013	31.12.2012
Summe der Aktiva	212.990	213.824
Kapital	16.430	16.339
in Millionen Euro	31.3.2013	31.3.2012
Zinsüberschuss	1.240,6	1.336,9
Periodengewinn/-verlust vor Steuern	301,4	487,1
Periodengewinn/-verlust	235,0	379,9
Periodengewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	176,2	346,5

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2013

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Zum 2.4.2014 haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind. Entfällt. Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 31.12.2013 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe,
Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitionsund Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisenund Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem
Emittenten bekannt,
ob an ihm
unmittelbare oder
mittelbare
Beteiligungen oder
Beherrschungsverhältnis
bestehen, wer diese
Beteiligungen hält
bzw. diese
Beherrschung
ausübt und welcher
Art die Beherrschung
ist.

Zum 14.3.2014 wurden 20,2% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") zugerechnet, welche zu 13,1% unmittelbar und zu 7,1% mittelbar (wobei 1,2% davon von allen Sparkassen) gehalten werden. 9,1% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten. Der Streubesitz beträgt 70,6% (wovon 4,1% von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von der Harbor International Fund, 53,0% von institutionellen Investoren, 8,0% von privaten Investoren und 1,5% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im
Auftrag des
Emitttenten oder in
Zusammenarbeit mit
ihm beim
Ratingverfahren für
den Emittenten oder
seine Schuldtitel
erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 2.4.2014 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige	Kurzfristige	Nachrangige	Ausblick
Einlagen	Einlagen	Schuldver-	
	_	schreibungen	
Α	A-1	BBB	negativ

Moody's erteilte folgende Ratings

	Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Erste Group Bank AG	A3	P-2	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	-	-
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	-	-
Nachrangig	Ba1		

Fitch erteilte folgende Ratings

Langfristige	Kurzfristige	Ausblick
Einlagen	Einlagen	
Α	F1	negativ

C.Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 53, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A17R37

WKN: EB0EAM

C.2 Währung der Wertpapieremission.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index abhängig.

Status

Schuldverschreibungen begründen direkte. unbesicherte nicht unbedingte. und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

C.9 - Zinssatz

Zinssatz

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.

Fälligkeitstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 20.06.2018.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur

Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- Angabe der Rendite Rendite
Nicht anwendbar.

 Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Name des Vertreters der Gläubiger

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

C.10 Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11 Es ist anzugeben, ob für die angebotenen

für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG wurde beantragt.

C.15

Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index abhängig.

Vorzeitige Rückzahlung

Falls der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher oder gleich 100,00% des Ausübungspreises ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,20% und der Anzahl der vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstage (einschließlich des unmittelbar vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstages) und (y) 100,00%.

Endgültige Rückzahlung

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht stattgefunden hat und

(i) falls der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index am

Letzten Bewertungstag höher als 100,00% des Ausübungspreises ist oder diesem entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,20% und der Anzahl aller Bewertungstage und (y) 100,00% entspricht, bzw.

(ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag, der dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht.

Der Ausübungspreis und die Vorzeitigen Rückzahlungstage werden in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.16 Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist 20.06.2018.

Die Vorzeitigen Rückzahlungstage sind jährlich jeweils am 20.06. eines jeden Jahres.

Ausübungstag

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstage (finaler Referenztermin)

Die Bewertungstage der Schuldverschreibungen sind jeweils 5 Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag. Der "Letzte Bewertungstag" ist der 13.06.2018.

C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere. Alle Zahlungen der Schuldverschreibungen werden von dem Emittenten zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.

C.18 Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.

Zahlungen eines Geldbetrages am Fälligkeitstag.

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.

Schlusskurs des Index zum Bewertungstag.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Typ: Index

Name des	Index-	Einbörsen oder	Börse	Bild-
Index	Sponsor	Mehrbörsen-		schirm-

		index		seite
EURO STOXX 50®	STOXX Ltd.		diverse Börsen / Handelsplatt- formen	

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind. Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group k\u00f6nnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität k\u00f6nnen sich negativ auf den Wert der Verm\u00f6genswerte der Erste Group auswirken, Rentabilit\u00e4t reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Verm\u00f6genswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter

anzuwerben oder zu binden.

- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder

- in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsameres Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.
- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Wert und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Sich auf einen Kurs-Index beziehende Schuldverschreibungen berücksichtigen keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.
- Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index.
- Haben ein oder mehrere Indexkomponenten des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index einen Bezug zu Schwellenländern, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.
- Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf die dem Index zugrunde liegenden Indexkomponenten.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Wert der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zum fairen Marktwert zurückgezahlt werden und er den Rückzahlungsbetrag nur zu einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöseereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-

amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b Gründe für das
Angebot und
Zweckbestimmung
der Erlöse, sofern
diese nicht der
Gewinnerzielung
und/oder der
Absicherung
bestimmter Risiken
liegt.

Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages

100,00% plus 0,50%

Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen

Mindestzeichnungsvolumen EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Beginn der Zeichnungsfrist

22.05.2014

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente

in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden. 1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein)